

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Grafrath“.
2. Er hat seinen Sitz in 82284 Grafrath.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich Grafrath durch den Helfer-vor-Ort Grafrath, einer Initiative der BRK Wasserwacht Ortsgruppe Grafrath. Dies kann durch die Beschaffung und den Unterhalt der für die Notfallrettung und dem Schutz der Einsatzkräfte erforderlichen Mittel, sowie für die bestmögliche Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte im Sinne der Qualitätssicherung erfolgen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern geschieht ehrenhalber. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und sich zur Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrages bereit erklärt.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verhalten, das gegen die in der Satzung genannten Ziele verstößt oder allgemein als vereinschädigend gilt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der zwei Drittel Mehrheit.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, falls das Mitglied mit der Zahlung um mehr als zwei Mitgliedsbeiträge nach vorheriger Mahnung nicht nachkommt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist

# Satzung

grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Beiträge und Zuwendungen

1. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können außerordentliche Zahlungen und Zuschüsse erfolgen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

1. Zur Ausübung eines Vorstandsamtes muss der Kandidat mindestens 18 Jahre alt sein. Für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden muss er zusätzlich aktiv im Helfer-vor-Ort-Dienst Grafrath tätig sein.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

# Satzung

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Kassenwart erhält die Bankvollmacht.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die BRK Wasserwacht Ortsgruppe Grafrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

# Satzung

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

## **§ 14 Gründung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Förderverein Helfer vor Ort Grafrath“ am 21. November 2003 beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2017 in Grafrath geändert.